



# RAUCH FANG KEHRER FIBEL

Stand Jänner 2012



## Impressum

Eigentümer und Herausgeber:  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,  
1060 Wien, Windmühlgasse 28, Tel.: 01/58 883

Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer  
3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1, Tel.: 02742 / 851 19121

Hersteller: Eigenvervielfältigung

Die Autoren der Broschüre:  
Ing. Helmut Schafrath (Konsumentenberatung der AKNÖ)  
Ing. Werner Krisch (Konsumentenberatung der AKNÖ)  
LIM Peter Engelbrechtsmüller (Landesinnung Rauchfangkehrer NÖ)

Stand: Jänner 2012

Diese Broschüre ist mit den gesetzlichen Mitgliedsbeiträgen der  
NÖ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Kammerbeiträgen der  
NÖ Rauchfangkehrer finanziert worden.



Informierte Kunden haben es besser,

weil sie sich besser auskennen. Die Landesinnung der Rauchfangkehrer für NÖ und die Arbeiterkammer Niederösterreich verfolgen gemeinsam mit dieser Rauchfangkehrerfibel ein lobenswertes Ziel:

Nämlich durch ausführliche und leicht verständliche Informationen allfällige Fragen auf Konsumentenseite gar nicht erst aufkommen zu lassen. Ob Gebühren oder technische Fragen, alles Wissenswerte „rund um den Rauchfangkehrer“ ist in der Fibel zusammengefasst.

KommRat Sonja Zwanzl  
Präsidentin WKNÖ

Peter Engelbrechtsmüller  
Landesinnungsmeister  
NÖ Rauchfangkehrer

Dr. Franz Wiedersich  
Direktor WKNÖ



Wie oft muss ich kehren lassen? Was kostet mich das? Kann ich zu einem anderen Rauchfangkehrer wechseln? Wenn man einen Kamin in der Wohnung oder im Haus hat, beschäftigen einen diese - und noch mehr Fragen unweigerlich. Die Antworten darauf finden Sie in der vorliegenden Broschüre, die auch auf die Änderungen zur feuerpolizeilichen Beschau (seit 1. Jänner 2011 gültig) eingeht.

Ab 1. Jänner 2011 ist der Rauchfangkehrermeister für die feuerpolizeiliche Beschau zuständig. Davor waren die Gemeinden verantwortlich und haben die Kosten dafür übernommen. Jetzt verrechnet der Rauchfangkehrermeister direkt mit den KundenInnen, so werden die Gemeinden administrativ und finanziell entlastet.

Aufgrund dieser Änderung wurde auch die Höchsttarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer adaptiert. Mit einem Pauschalbetrag sind alle Leistungen, wie Vorankündigung, An- und Abfahrt, Überprüfung vor Ort, Niederschrift, etc., abgegolten. Die feuerpolizeiliche Beschau muss bei Wohngebäuden alle zehn Jahre erfolgen.

Es ist uns ein großes Anliegen, Sie gut zu informieren.

Hermann Haneder  
Präsident AKNÖ

Mag. Helmut Guth  
Direktor AKNÖ



<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>Erklärung zur Gebührenberechnung</b>	<b>10</b>
<b>Gebührentabelle ab 2011</b>	<b>12</b>
<b>Berechnungsbeispiele</b>	<b>14</b>
<b>Kehrperioden für Fänge bis 400 KW Nennleistung</b>	<b>17</b>
<b>Strafbestimmungen</b>	<b>19</b>
<b>Nochmals das Wichtigste</b>	<b>20</b>
<b>Rauchfangkehrerwechsel</b>	<b>22</b>
<b>Kehrstellenneuaufnahmeblatt</b>	<b>23</b>
<b>Kehrgebührenberechnungsblatt</b>	<b>24</b>
<b>Informationen zur periodischen Feuerstättenüberprüfung</b>	<b>25</b>
<b>Feuerbeschau</b>	<b>26</b>
<b>Kontakte</b>	<b>28</b>



# Begriffsbestimmungen

## **Abgasfang**

Dient zur Ableitung der Abgase von gasförmigen Brennstoffen (z.B. Erdgas).

## **Rauchfang**

Dient zur Ableitung der Rauchgase von flüssigen (Heizöle) und festen Brennstoffen (Holz, Kohle, Koks, Pellets etc.).

## **Sonderfang**

Dient zur gleichzeitigen Ableitung von Rauch- und Abgasen. Als Sonderfang ist ein Fang nur dann einzustufen, wenn zum Beispiel ein Gas-Zentralheizkessel und ein Festbrennstoff-Zentralheizkessel jederzeit nebeneinander betrieben werden können und die Rauch- und Abgase im gleichen Fang abgeführt werden.

## **Notrauchfang**

Dient zur Ableitung von Rauch- oder Abgasen von Feuerstätten, die nur bei Ausfall der Hauptheizung im Notfall benutzt werden.

## **Luft- und Dunstleitungen**

Küchen- Dunstabzugsfang bzw. Dunstleitungen bis über Dach, Raumbel- und -entlüftungsleitungen über Dach (siehe weiters bei Kapitel Kehrverpflichtungen).

## **Luft- Abgasfang- System**

Abgasanlage mit ineinander oder nebeneinander angeordnetem Schacht für raumluftunabhängige Feuerstätten für gasförmige, flüssige oder feste Brennstoffe. Die Verbrennungsluft wird über den Luftschacht- oder Ringspalt von der Mündung zur Feuerstätte zugeführt und deren Abgase über den Abgasschacht oder Fang über Dach ins Freie abgeleitet.

## **Fest verlegte Verbindungsstücke**

Z.B. gemauerte Poterien, gemauerte Rauch- und Abgaskanäle, nicht demontierbare Rohre zwischen Feuerstätte und Fang bzw. verschweißte, gebridete, gemuffte oder verschraubte Verbindungsrohre.

### **Wichtig**

Sind die Rauch- oder Abgasrohre nur zusammengesteckt, fallen sie nicht unter die Kehrverpflichtung durch den Rauchfangkehrer! Jedoch sind lösbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, so wie von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 11 kW einmal jährlich auf freien Querschnitt zu überprüfen, wenn technische Einbauten (z. B. Abgasklappen) vorhanden sind.

## **Gesamt-Nennwärmeleistung**

Laut Geräte-Typenschild.

## **Einzelraumheizung**

Z.B.: Küchenherd, Küchenbeistellherd, Dauerbrandofen, Kachelofen zur Beheizung nur eines Raumes!

## **Mehrraumfeuerstätte**

Z.B.: Kachelöfen, dessen Strahlungsflächen die Wärme in mehrere Räume abstrahlen.

## **Warmwasserbereitungsanlage**

Z.B.: Kamingebundene Gas-Durchlauferhitzer, Öl-betriebener Badezimmerofen.

## **Prozesswärmeerzeuger**

Feuerstätten die nur anlassbezogen und zeitlich begrenzte Prozesswärme für den Eigenbedarf erzeugen (z.B.: Destillierapparat, Räucheranlagen).

### **Landwirtschaftlich genutzte Feuerstätte**

Z. B. Futterdämpfer.

### **Sommerhaus**

Bewohnung nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September.

### **Wochenendhaus**

Bewohnung hauptsächlich nur an Wochenenden und höchstens eine Woche durchgehend beheizt. Werden diese Objekte jedoch mit einer Zentral- oder Etagenheizung ständig temperiert (als Frostschutz in der Zeit der Nichtbewohnung), so gelten für dieses Haus die gleichen Bestimmungen wie für dauernd bewohnte Objekte.

### **Kehrperiodenverordnung**

Verordnung der NÖ Landesregierung, die angibt, in welchen Zeitabständen Fänge und Verbindungsstücke zu reinigen und/oder zu überprüfen sind. Grundlagen für die Kehrhäufigkeit sind die Art des verwendeten Brennstoffes, der Zeitraum der Benützung des Fanges und die Art der Feuerstätte.

### **Kehrtermin**

Dieser muss der Rauchfangkehrer dem Eigentümer der Baulichkeit, und über Verlangen auch dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten, spätestens zwei Wochen vorher bekanntgeben (NÖ Feuerwehrgesetz, § 14 (4)). Kann die Überprüfung oder Kehrung zum vorgegebenen Termin nicht vorgenommen werden, ist sie zu einem gemeinsam mit dem Eigentümer zu vereinbarenden Termin nachholen zu lassen.

### **Kehrbuch oder Hausliste**

Für jede Baulichkeit hat der Rauchfangkehrer einen Vermerk zu führen, worin die Reinigungen, Überprüfungen und Anzeigen über Nicht- und Wiederbenützung von Rauchfängen einzutragen sind. Der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte der Baulichkeit hat die erfolgte gesetzlich vorgeschriebene Reinigung oder Überprüfung durch seine Unterschrift zu bestätigen. Demnach sind nur jene Kehrungen und Überprüfungen zu bezahlen, die tatsächlich durchgeführt und bestätigt wurden.

### **Kehrverpflichtung**

Die Reinigung von benützten Rauch- und Abgasfängen, Luft-, Dunstfänge und -leitungen sowie fest verlegte Verbindungsstücke hat durch den zuständigen Rauchfangkehrermeister zu erfolgen.

#### **Wichtig**

Luft- und Dunstleitungen müssen jedoch nur dann durch den Rauchfangkehrer gereinigt werden, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als drei Geschoße (Haupt- und Nebengeschoße) aufweisen und die keine Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Reihenhäuser sind.

Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten müssen die gesetzlichen Reinigungen und/oder Überprüfungen am **angekündigten** Kehrtermin durch den Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen lassen (NÖ Feuerwehrgesetz, § 13 (3) und (4)).

### **Ortsklassen**

**Ortsklasse A** - Gebiete mit geschlossenem Ortsbereich (von Ortstafel zu Ortstafel plus 100m außerhalb der Ortstafeln samt dazugehörigen Nebenstraßen) mit mindestens 30 ständig bewohnten Baulichkeiten mit Kehrobjekten, deren dazugehörige Grundparzellen nicht mehr als 100m voneinander entfernt sind.

**Ortsklasse B** - Ortsklasse B ist für jene Häuser anzuwenden, die außerhalb der Zone A liegen und nicht in den Bereich der Ortsklasse C fallen.

**Ortsklasse C** - Die Gebiete, die in die Ortsklasse C eingestuft werden, sind im NÖ Landesgesetzblatt Nr. 7000 / 50 - (in der jeweils gültigen Fassung) detailliert angeführt.



### **Kehrstellenneuaufnahmeblatt**

Ist vom Rauchfangkehrer zu erstellen und dem Eigentümer des Kehrobjektes in einfacher Ausfertigung auszuhändigen. Dieses Aufnahmeblatt bildet die Grundlage für die Berechnung der Kehrgebühren. Sämtliche Kriterien werden in dieses Blatt eingetragen und müssen, unter der Voraussetzung, dass die Kriterien den Tatsachen entsprechen, vom Eigentümer unterschrieben werden.

### **Kehrgebühren-Berechnungsblatt**

Dieses Gebührenberechnungsblatt ist jederzeit über Verlangen des Kehrstelleneigentümers vom Rauchfangkehrer in einfacher Ausfertigung auszuhändigen.

### **Schlichtungsstelle**

Zur Klärung von Streitigkeiten, welche sich aus der Tarifverordnung ergeben, kann diese Stelle sowohl vom Konsumenten als auch vom Rauchfangkehrer angerufen werden. Sie hat ihren Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Abt.: WST 1, und besteht aus einem Mitglied und einem Ersatzmitglied der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich sowie einem Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung.

### **Kehr-, Überprüfungsgebühr**

Der Landesgesetzgeber hat zum Schutz der Verpflichteten (Kehrstelleneigentümer und Nutzungsberechtigte) durch Verordnung die Höchstarife für die zu erbringenden Kehr- und Überprüfungsleistungen fest zu legen. Diese Beträge dürfen nicht überschritten werden, wobei die Vereinbarung eines Pauschalsatzes in Rechnung gestellt werden kann. Dieser Betrag muss jedoch zwischen dem Rauchfangkehrer und dem Zahlungspflichtigen vereinbart werden und darf außerdem nicht höher sein als die Summe der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebenen Kehrungen. Wie die Jahreskehrgebühr berechnet wird, beschreiben die nachfolgenden Kapitel.

### **Abmeldung von nicht benützten Fängen**

(NÖ Feuerweggesetz, § 14, (3)). Kehrgegenstände, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, unterliegen nicht der Reinigungspflicht. Die Nichtbenutzung ist dem Rauchfangkehrer **schriftlich** anzuzeigen. Dies bedeutet, dass Sie dem Rauchfangkehrer, und zwecks Absicherung auch der zuständigen Gemeinde, einen entsprechenden eingeschriebenen Brief zusenden, wobei Sie sich einen Durchschlag samt der Einschreibebestätigung aufbewahren sollten.

Diese Kehrgegenstände sind jedoch vor der Wiederbenutzung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, womit nicht unerhebliche Kosten verbunden sind. Daher sollten Sie sich vor der Abmeldung überlegen, ob Sie den Fang voraussichtlich jahrelang nicht benutzen werden oder nur vielleicht zwei, drei Jahre. Unter Umständen kann die laufende Überprüfung nämlich kostengünstiger sein als eine relativ kurzfristige Abmeldung samt Funktionsfähigkeitsprüfung. Viele Konsumenten werden außerdem von Auskünften zweifellos unkompetenter Personen dahingehend verunsichert, dass ihnen erklärt wird, abgemeldete Kamine müssten entweder mit Sand befüllt, ausbetoniert oder sogar mit Stahlblechplatten abgeschlossen werden. Grundsätzlich genügt es, die Rauch- oder Abgasfanganschlussstelle mit einer Mauerkapsel zu verschließen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### **Wichtig**

Ein Fang gilt als benutzt, wenn eine Feuerstätte betriebsbereit angeschlossen ist und unterliegt daher der Kehr- und Reinigungspflicht durch den Rauchfangkehrer. Sollten Sie die Feuerstätte nicht mehr benutzen, verschließen Sie die Rauch- oder Abgasfanganschlussstelle mit einer Mauerkapsel.

### **Wärmepumpe/Solarheizung**

Eine Reduzierung der Kehrhäufigkeit auf fallweise oder geringfügige Benutzung (bei festen Brennstoffen ausgenommen Pellets) kann berücksichtigt werden, wenn solche Anlagen auch für Heizzwecke betrieben werden, wobei diese Alternativ-Einrichtungen für mind. 30% der Gesamtheizlast für das Gebäude ausgelegt sein müssen. Eine schriftliche Bestätigung darüber (z.B. Installateur, oder Anlagenerrichter), ist erforderlich!

# Erklärung zur Gebührenberechnung

## Umrechnung von kcal in kW

kcal X 1,163 =  
W : 1000 = kW

z.B.: 20.000 kcal x 1,163  
= 23200 W=23,2 kW

Die Jahreskehrgebühr setzt sich aus der oder den Jahresgrund- und den Arbeitsgebühren zusammen. Die Jahresgrundgebühr ist eine Gebühr für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres und wird je benützten Fang in Rechnung gestellt.

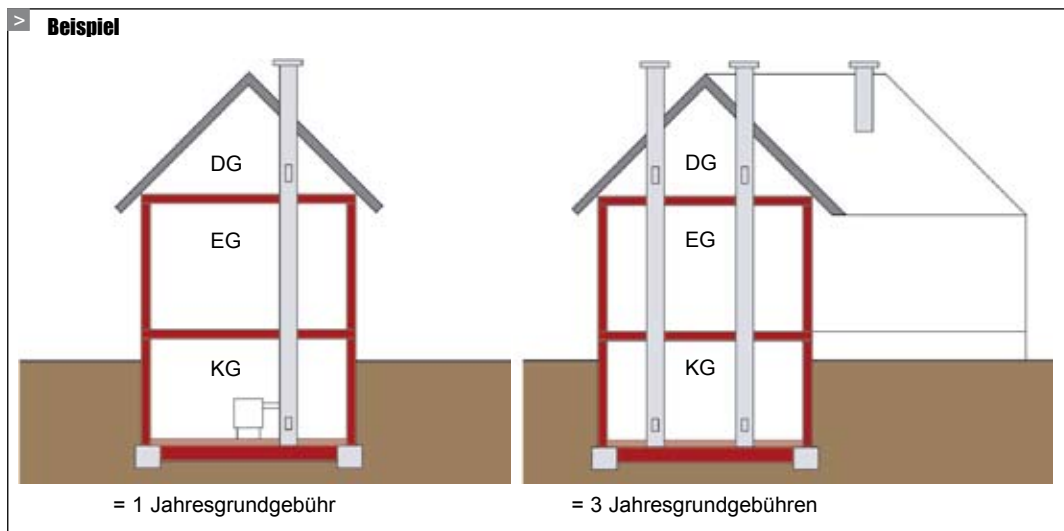
Die maßgebenden Jahresgrundgebühren richten sich nach der Art der Feuerstätte bzw. nach der/ den Nennleistung(en) bzw. nach der jeweiligen Ortsklasse (A, B oder C).

## Jahresgrundgebühr

Die Jahresgrundgebühr wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres als Entgelt für folgende Leistungen verrechnet:

- Datenaufnahme und Verwaltung von Fang, Feuerstätte und Anlage
- Evidenzhaltung von Befunden und Gutachten
- Erstfeststellung von Mängeln
- Terminplanung und Koordinierung der Arbeiten
- Erstellung von Kehrtafeln
- Erstberatung bei Neu-, Um- und Zubauten
- Betreuung im Notfall
- Unproduktive Arbeits- und Wegzeit
- Arbeitskontrolle

Eine Jahresgrundgebühr wird für jeden benützten Rauch- oder Abgasfang bzw. Lüftungs- und Sonderfang in Rechnung gestellt.



Wenn Kehrarbeiten zum **vorgegebenen** (= mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugebenden) Kehrtermin aus Verschulden des Konsumenten nicht vorgenommen werden können, kann als Zeitersatz 30 % der Jahresgrundgebühr sowie das amtliche Kilometergeld in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich zum 30%igen Grundgebührenanteil kann der Rauchfangkehrer für die Nachholkehrung einen Zuschlag von 50%, 100% oder 150% (je nach dem gewünschten Kehrzeitpunkt) in Rechnung stellen.

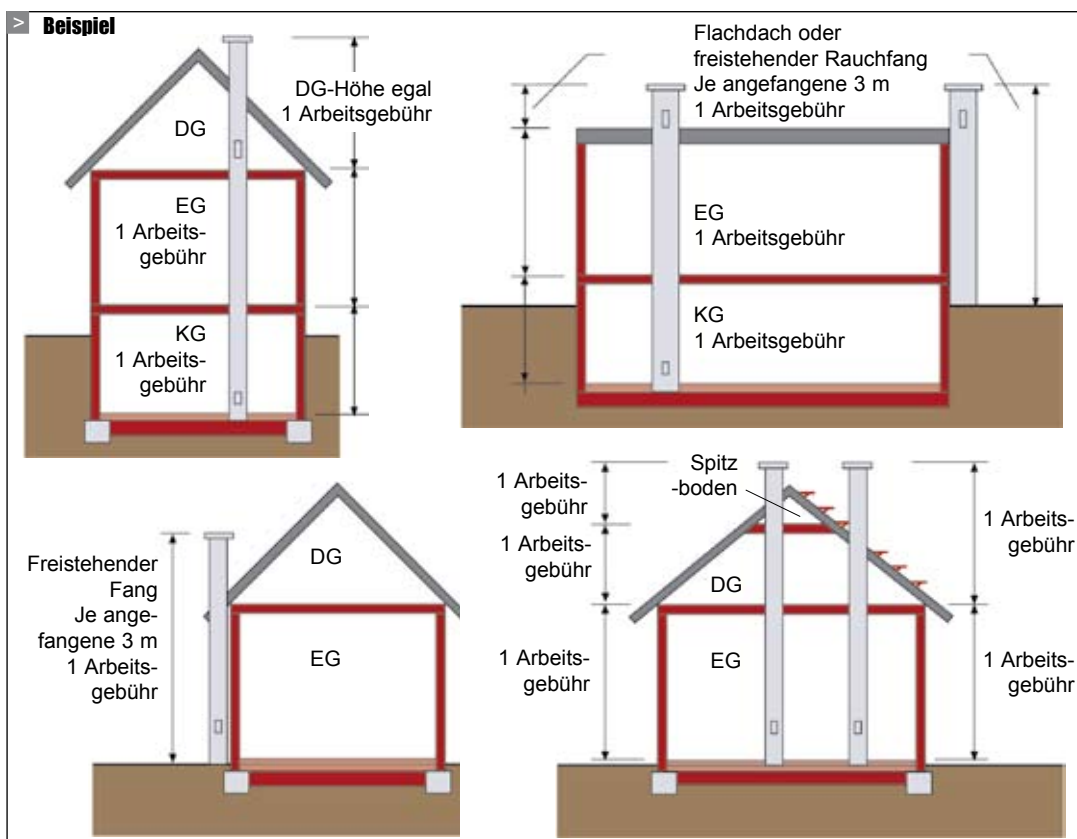
### Arbeitsgebühr

- Die Arbeitsgebühr beinhaltet das Entgelt für das Überprüfen, Kehren und Reinigen von Fängen und die jährlich einmalige Entleerung der Fangsohle in ein vom Kunden bereitzustellendes Gefäß; weiters die Kontrolle der benützten Fänge auf den baulichen Zustand, auf Versottungs- und Verwässerungserscheinungen sowie auf Verpechungen.
- Muss der Rauchfangkehrer die Ablagerungen aus der Fangsohle nicht nur herausräumen sondern auch wegtragen (zum nächsten Mülleimer), so kann er dafür 2,99 Euro ohne Mehrwertsteuer pro Fangsohle verrechnen.
- Die Arbeitsgebühr wird je Kehrung und für jedes Geschoß verrechnet, das der zu reinigende Fang durchläuft.
- Keller, Zwischengeschosse, Mansarden und Dachböden und Spitzböden gelten jeweils als ein Geschoß.
- Bei freistehenden Fängen und bei Fängen auf Flachdächern gelten jeweils angefangene 3 m als ein Geschoß.

### Zuschläge

Ihr Rauchfangkehrer darf pro Fang außerdem noch einen Zuschlag in der Höhe einer Arbeitsgebühr verrechnen, wenn zumindest eine oder mehrere der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

- Wenn der Fang aus bautechnischen Gründen von unten (Fangsohle) oder ohne gesicherten Aufgang von der Dachfläche aus gekehrt werden muss.
- Wenn die Kehrung in vorgenannter Form vom Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten ausdrücklich verlangt wird.
- Wenn die Höhe des Rauchfanges vom Dachbodenfußboden bis zur Dachhaut im Bereich des Putztürchens weniger als 1,30 m beträgt.
- Wenn die Kehrung in Wohnungen durchgeführt werden muss.
- Wenn die zu reinigenden Fänge abnormen Querschnitt besitzen (Seitenverhältnis größer als 1 zu 1,5 = z.B.: 14 x 22 cm Kamininnenquerschnitt).
- Wenn der Rauchfangkehrer selbst am angesagten Kehrtag eine Leiter holen und wieder zurückstellen muss.



# Gebühren ab 1. Jänner 2011

Ohne Mehrwertsteuer	ORTSKLASSE A		ORTSKLASSE B		ORTSKLASSE C	
	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
Einzelraumheizungen ausgenommen Wirtschaftsherde	17,56	1,57	21,09	1,57	23,22	1,57
Zentralheizungen, Warmwasser- bereiter und Mehrraumfeuer- stätten, landwirtschaftl. oder gewerbl. gen. Feuer- stätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	21,78	3,06	25,57	3,06	27,50	3,06
Feuerstätten von über 50 bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	21,78	4,24	25,57	4,24	27,50	4,24
Feuerstätten von über 120 bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	35,35	6,92	39,31	6,92	48,12	6,92
Sonderfang: gemischt belegter Fang	21,78	3,06	25,57	3,06	27,50	3,06
Luft- Abgasfang-Systeme	21,78	5,83	25,57	5,83	27,50	5,83
Luft- und Dunstfänge	22,35	3,06	26,20	3,06	28,18	3,06
Fänge in Sommerhäusern	17,56	2,26	21,09	2,26	23,22	2,26
Fänge in Wochenend- häusern oder in Gebäuden in denen sich zu HEIZ- ZWECKEN zusätzlich Alternativheizanlagen*, Waschkesseln, Zusatz- herde oder offene Kamine befinden	17,56	2,26	21,09	2,26	23,22	2,26
Verbindungsstück (Rauchrohr ZH, Poterie), je angefangene Viertelstunde	pro Verbindungsstück 10,68					
Entleeren/Reinigen der Fangsohle, ausgenommen die einmalige Entleerung	pro Fang 2,94					
Steht ein Kehrobjekt im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und werden von diesen gesonderte Abrechnungen beantragt, so sind für jede zusätzliche Rechnung zu entrichten.	pro Rechnung 2,07					

\* Wärmepumpen,  
Solarheizungen,  
Elektroheizungen  
oder fest eingebaute  
Heizungen unter  
Ausnutzung der  
Erdwärme, nicht  
gewerblich genutzte  
Räucherkammern.

Alle Werte in Euro

Bei schließbaren Rauchfängen (ab 2.000 cm<sup>2</sup>) Zuschlag von 50% auf die Grund- und Arbeitsgebühr.

## Gebühren ab 1. Jänner 2012

➤ <b>ACHTUNG!</b>	ORTSKLASSE A		ORTSKLASSE B		ORTSKLASSE C	
	<b>Grund- gebühr</b>	<b>Arbeits- gebühr</b>	<b>Grund- gebühr</b>	<b>Arbeits- gebühr</b>	<b>Grund- gebühr</b>	<b>Arbeits- gebühr</b>
<b>Ohne Mehrwertsteuer</b>						
Einzelraumheizungen ausgenommen Wirtschaftsherde	17,88	1,60	21,48	1,60	23,64	1,60
Zentralheizungen, Warmwasser- bereiter und Mehrraumfeuer- stätten, landwirtschaftl. oder gewerbl. gen. Feuer- stätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	22,18	3,12	26,04	3,12	28,00	3,12
Feuerstätten von über 50 bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	22,18	4,32	26,04	4,32	28,00	4,32
Feuerstätten von über 120 bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	36,00	7,05	40,03	7,05	49,00	7,05
Sonderfang: gemischt belegter Fang	22,18	3,12	26,04	3,12	28,00	3,12
Luft- Abgasfang-Systeme	22,18	5,94	26,04	5,94	28,00	5,94
Luft- und Dunstfänge	22,76	3,12	26,68	3,12	28,70	3,12
Fänge in Sommerhäusern	17,88	2,30	21,48	2,30	23,64	2,30
Fänge in Wochenend- häusern oder in Gebäuden in denen sich zu HEIZ- ZWECKEN zusätzlich Alternativheizanlagen*, Waschkesseln, Zusatz- herde oder offene Kamine befinden	17,88	2,30	21,48	2,30	23,64	2,30
Verbindungsstück (Rauchrohr ZH, Poterie), je angefangene Viertelstunde	pro Verbindungsstück		10,88			
Entleeren/Reinigen der Fangsohle, ausgenommen die einmalige Entleerung		pro Fang		2,99		
Steht ein Kehrobjekt im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und werden von diesen gesonderte Abrechnungen beantragt, so sind für jede zusätzliche Rechnung zu entrichten.		pro Rechnung		2,11		

\* Wärmepumpen,  
Solarheizungen,  
Elektroheizungen  
oder fest eingebaute  
Heizungen unter  
Ausnutzung der  
Erdwärme, nicht  
gewerblich genutzte  
Räucherammern.  
**Alle Werte in Euro**

Bei schließbaren Rauchfängen (ab 2.000 cm<sup>2</sup>) Zuschlag von 50% auf die Grund- und Arbeitsgebühr.

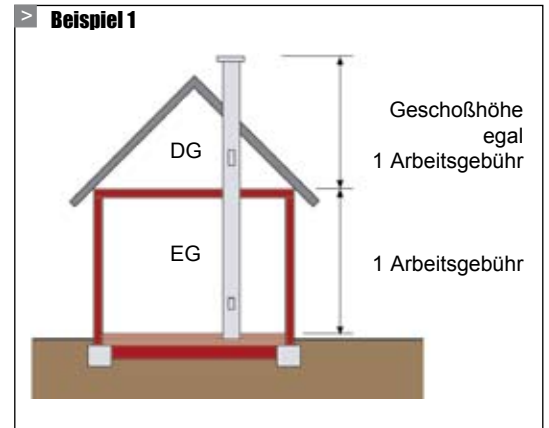
# Berechnungsbeispiele

## Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2012

### Angaben: Ortsklasse A

Einzelraumheizung (Baujahr>1998); der Fang beginnt im Erdgeschoß; Kehrung erfolgt vom Dachboden; kein Zuschlag; 5 Kehrungen im Jahr (ganzjährige Nutzung)

	Euro
Jahresgrundgebühr	17,88
Arbeitsgebühr: 2 x 1,60 Euro x 5 Kehrungen	16,00
Summe	33,88
zuzüglich 20 % MWSt	6,78
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>40,66</b>

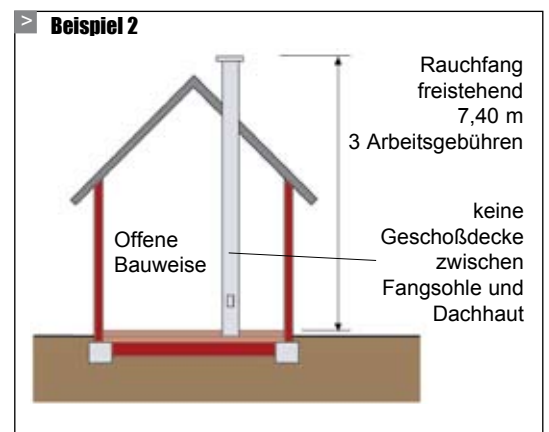


## Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2012

### Angaben: Ortsklasse A

Kaminofen als Zusatzheizung; Freistehender Fang, 7,40 m, 3 Arbeitsgebühren; Zuschlag Kehrung von unten; 3 Kehrungen im Jahr. Feste Brennstoffe.

	Euro
Jahresgrundgebühr	17,88
Arbeitsgebühr: 4 x 2,30 Euro x 3 Kehrungen	27,60
Summe	45,48
zuzüglich 20 % MWSt	9,10
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>54,58</b>



## Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2012

### Angaben: Ortsklasse A

#### Fang 1

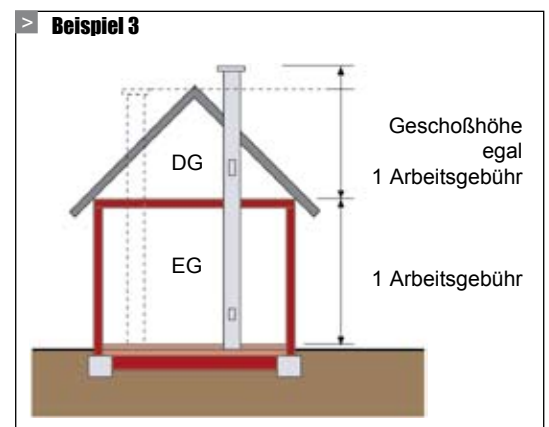
Zentralheizung mit 24 kW Nennwärmeleistung; Fang durchläuft EG, DG; kein Zuschlag; Brennstoff = Gas.

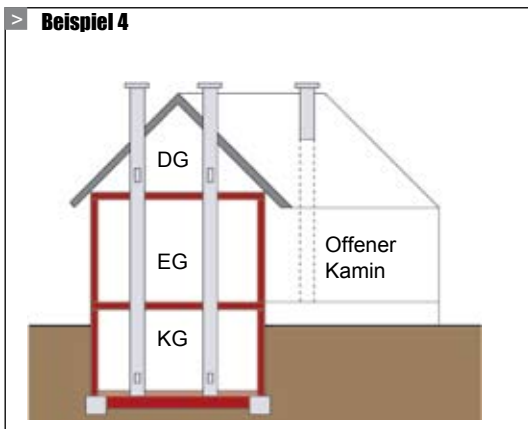
#### Fang 2

Kachelofen mit 7 kW Nennwärmeleistung als Einzelraumheizung; Fang durchläuft EG, DG; kein Zuschlag.

Kachelofen wird „in geringfügigem Umfang“ genutzt.

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1	22,18
Jahresgrundgebühr Fang 2	17,88
Arbeitsgebühr Fang 1: 2 x 3,12 Euro x 1 Kehrung	6,24
Arbeitsgebühr Fang 2: 2 x 2,30 Euro x 3 Kehrungen	13,80
Summe	60,10
zuzüglich 20 % MWSt	12,02
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>72,12</b>





#### Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2012

Angaben: Ortsklasse A

##### Fang 1

Zentralheizung mit 45 kW Nennwärmeleistung;  
Fang durchläuft KG, EG, DG;  
kein Zuschlag; Brennstoff = Gas.

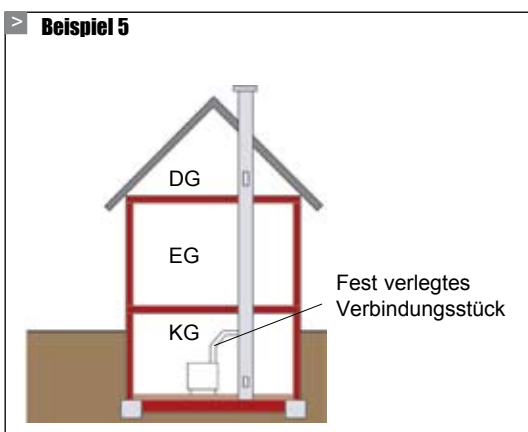
##### Fang 2

Kachelofen als Mehrraumofen in geringem Umfang genutzt;  
Fang durchläuft KG, EG, DG; kein Zuschlag.

##### Fang 3

Offener Kamin in geringem Umfang genutzt; Fang durchläuft EG, DG;  
Zuschlag - Kehrung von unten

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1	22,18
Jahresgrundgebühr Fang 2	22,18
Jahresgrundgebühr Fang 3	17,88
Arbeitsgebühr Fang 1: 3 x 3,12 Euro x 1 Kehrung	9,36
Arbeitsgebühr Fang 2: 3 x 3,12 Euro x 3 Kehrungen	28,08
Arbeitsgebühr Fang 3: 3 x 2,30 Euro x 3 Kehrungen	20,70
Summe	120,38
zuzüglich 20 % MWSt	24,08
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>144,46</b>



#### Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2012

Angaben: Ortsklasse C

Zentralheizung mit 33 kW Nennwärmeleistung; 1,2 m fest verlegtes Verbindungsstück; der Fang durchläuft KG, EG, DG;  
kein Zuschlag - 6 Kehrungen im Jahr. Feste Brennstoffe.  
Ganzjährig genutzt, Baujahr < 1998

	Euro
Jahresgrundgebühr	28,00
Arbeitsgebühr: 3 x 3,12 Euro x 6 Kehrungen	56,16
Verbindungsstück: 1 x 10,88 Euro x 1 Kehrung	10,88
Summe	95,04
zuzüglich 20 % MWSt	19,01
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>114,05</b>

#### Anmerkung zum Verbindungsstück:

Für die Reinigung und/oder Überprüfung von fest verlegten Verbindungsstücken wird der Tarifansatz laut § 2 (1) (10,88 Euro ohne MWSt.) in Rechnung gestellt. Diese Verbindungsstücke sind mindestens einmal jährlich durch den Rauchfangkehrer zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

### Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2012

Angaben: Ortsklasse B

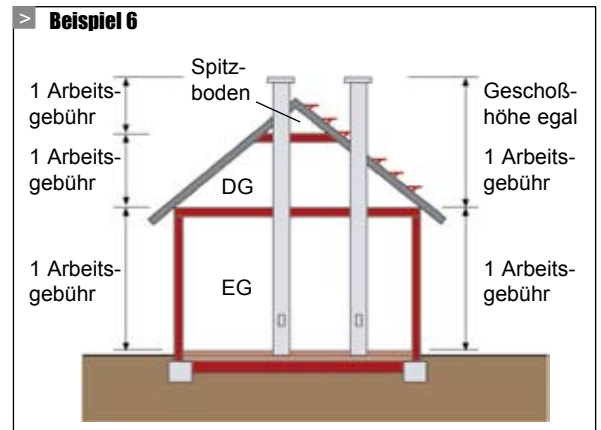
#### Fang 1

Küchenherd mit Warmwasseraufbereitung;  
Fang durchläuft EG, DG, Spitzboden; Zuschlag - Kehrung von unten; 6 Kehrungen im Jahr. Feste Brennstoffe. Ganzjährig genützt.

#### Fang 2

Kachelofen als Mehrraumofen; Fang durchläuft EG, DG;  
Zuschlag - Kehrung von unten;  
5 Kehrungen im Jahr. Fest Brennstoffe. Kachelofen wird zwischen 1. September und 31. Mai genützt.

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1	26,04
Jahresgrundgebühr Fang 2	26,04
Arbeitsgebühr Fang 1: 4 x 3,12 Euro x 6 Kehrungen	74,88
Arbeitsgebühr Fang 2: 3 x 3,12 Euro x 5 Kehrungen	46,80
Summe	173,76
zuzüglich 20 % MWSt	34,75
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>208,51</b>

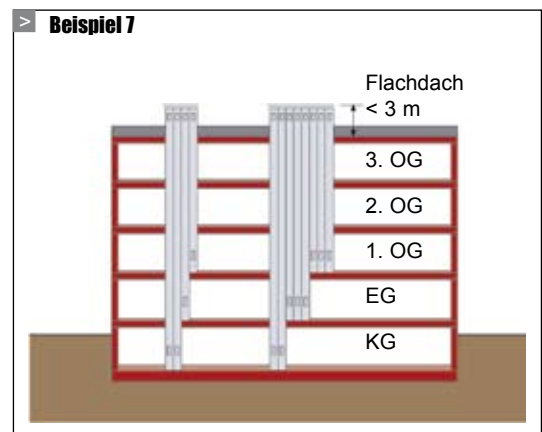


### Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2012

Angaben: Ortsklasse A

Mehrfamilienhaus mit Fernwärmeversorgung;  
nur Raumentlüftungen;  
Lüftung 1 bis 4 = 6 Geschosse  
Lüftung 5 bis 8 = 5 Geschosse  
Lüftung 9 bis 12 = 4 Geschosse  
Die Reinigung erfolgt vom Flachdach.

	Euro
Jahresgrundgebühr 12 x 22,76 Euro	273,12
Arbeitsgebühr Lüftung 1 - 4; 4 x 6 x 3,12 Euro	74,88
Arbeitsgebühr Lüftung 5 - 8; 4 x 5 x 3,12 Euro	62,40
Arbeitsgebühr Lüftung 9 - 10; 4 x 4 x 3,12 Euro	49,92
Summe	460,32
zuzüglich 20 % MWSt	92,06
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>552,38</b>



### Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2012

Angaben: Ortsklasse A

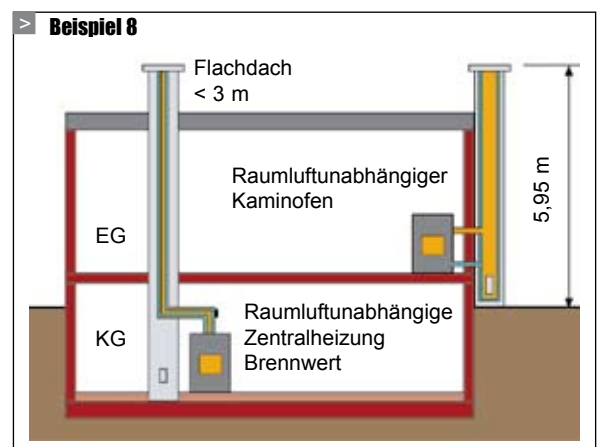
#### Fang 1

Luft-Abgasfang-System; Zentralheizung (Brennwert) 12 kW Nennleistung; Fang durchläuft KG, EG, FD < 3 Meter; Zuschlag: Überprüfung/Kehrung von unten; 1 Kehrung/Überprüfung im Jahr; Brennstoff = Heizöl EL

#### Fang 2

Luft-Abgasfang-System; Kaminofen als Zusatzheizung; freistehender Fang (5,95 m), 2 Arbeitsgebühren; Zuschlag: Überprüfung/Kehrung von unten; 3 Kehrung/Überprüfung im Jahr; Brennstoff = Pellets

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1	22,18
Jahresgrundgebühr Fang 2	22,18
Arbeitsgebühr Fang 1: 4 x 5,94 Euro x 1 Kehrung	23,76
Arbeitsgebühr Fang 2: 3 x 5,94 Euro x 3 Kehrungen	53,46
Summe	121,58
zuzüglich 20 % MWSt	24,32
<b>Jahreskehrgebühr</b>	<b>145,90</b>





# Kehrperioden für Fänge bis 400 KW Nennleistung

Fänge von Feuerstätten sind gemäß nachstehender Tabelle zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

Brennstoff	Art der Feuerstätte	Anzahl der Überprüfungen bzw. Reinigungen pro Jahr
Gas	Feuerstätten	1
Heizöl extra leicht	Feuerstätten mit Brennwertechnik	1
	Feuerstätten mit Zerstäubungsbrenner ab Baujahr 1998**	2
	übrige Feuerstätten mit Zerstäubungsbrenner	3*
	Feuerstätten mit Verdampfungsbrenner	3
Heizöl leicht	Feuerstätten	5
Feste Brennstoffe (ausgenommen Pellets)	Feuerstätten ab Baujahr 1998**	5*
	übrige Feuerstätten	6*
Pellets	Feuerstätten	3

\* werden diese Feuerstätten nur **zwischen 1. September und 31. Mai** benützt, so reduziert sich die Anzahl um eine Überprüfung bzw. Reinigung.

\*\* gilt auch für **ältere Feuerstätten**, welche die Anforderungen der §§ 176 bis 184 NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7-1, erfüllen.

Werden an Fänge Feuerstätten angeschlossen, für die nach der vorstehenden Tabelle eine unterschiedliche Anzahl von Überprüfungen bzw. Reinigungen festgelegt ist, gilt die höhere Anzahl (z.B. Einmündung von gasförmigen und festen Brennstoffen = gemischt belegter Fang)

## Ausnahmen

Folgende Fänge von Feuerstätten sind **einmal jährlich** zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

- In Gebäuden, die nur zwischen 1. Mai und 30. September bewohnt werden (Sommerhaus).
- Von Feuerstätten, welche nur für den Ausfall der Hauptheizung zur Nutzung bereitstehen und nur im Notfall verwendet werden.
- Von Feuerstätten, die nur anlassbezogen und zeitlich begrenzt Prozesswärme für den Eigenbedarf erzeugen (z.B. Destillieranlagen, Räucheranlagen).

Folgende Fänge von Feuerstätten mit festen Brennstoffen sind **dreimal jährlich** zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

- Von Feuerstätten, welche zusätzlich zu einem anderen, die Wohneinheit oder Betriebseinheit umfassenden Heizsystem (z.B. Zentralheizung; Wärmepumpe oder Solarheizung, wenn diese zumindest für 30 % der Gesamtheizlast ausgelegt sind), verwendet werden.
- Von Feuerstätten, welche nur im geringen Umfang über das Jahr verteilt und nicht als Hauptheizung verwendet werden (z.B. offener Kamin, Feuerstätten in nicht gewerblich genutzten Werkstätten, Einzelöfen, Mehrraumöfen und Zentralheizungskessel in Wochenendhäusern).

### **Perioden für Verbindungsstücke**

Folgende Verbindungsstücke sind **mindestens einmal jährlich** vom Rauchfangkehrer zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

- Abgas- oder Rauchgaspoterien
- Abgas- oder Rauchgaskanäle
- Sonstige fest verlegte Verbindungsstücke von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe, ausgenommen Feuerstätten mit Brennwerttechnik

### **Perioden für Feuerstätten**

Feuerstätten einschließlich Heißwasser- und Dampfkessel sind bei Bedarf zu reinigen.

### **Perioden für Luft- und Dunstfänge**

Luft- und Dunstfänge sowie Luft- und Dunstleitungen sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen. Keine Reinigung bzw. Überprüfung ist erforderlich, wenn sich diese Fänge in Bauwerken befinden, die weniger als drei Geschosse (Haupt- und Nebengeschosse) aufweisen und Ein- oder Zweifamilienhäuser bzw. Reihenhäuser sind.

## Strafbestimmungen

(auszugsweise)

Gemäß NÖ Feuerwehrgesetz (auch in Kurzform NÖ-FG genannt), § 67 (1) und (2), begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, der z.B. folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

§ 13 (3):

Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Baulichkeiten, in denen Kehrgegenstände gelegen sind, haben die vorgeschriebenen (= laut Kehrperiodenverordnung) Reinigungen und Überprüfungen zu den Kehrterminen durch den Rauchfangkehrer vornehmen zu lassen.

§ 14 (4):

Der Rauchfangkehrer muss die Kehrtermine mindestens zwei Wochen vorher bekanntgeben.

§ 18 (2):

Hat der Rauchfangkehrer im Zuge der Reinigungsarbeiten Mängel wahrgenommen, sind sie zur Behebung dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten und der Gemeinde bekanntzugeben. Die Gemeinde hat die Behebung des Mangels oder Missstandes dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Baulichkeit durch Bescheid aufzutragen.

Diese Übertretungen werden mit Geldstrafen bis 3.650 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft, sofern diese Tat nicht gerichtlich zu ahnden ist.

Sollten Sie an dem von Ihrem Rauchfangkehrer angesagten Kehrtermin umsonst auf die Reinigung und/oder Überprüfung warten müssen, besteht die Möglichkeit, den dadurch entstandenen Schaden auf dem Zivilrechtsweg einzufordern. In diesem Fall muss Klage bei Gericht eingebracht werden.

### Wichtig

Das Benützen von nicht angemeldeten Fängen ist verboten und strafbar.

# Nochmals das Wichtigste

## **Kehrperioden**

Regelmäßige Intervalle in welchen Fänge zu reinigen und/oder zu überprüfen sind, unterliegen einer gesetzlichen Regelung. Sowohl die Rauchfangkehrer als auch die Konsumenten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Überprüfungen/Reinigungen auch eingehalten werden.

## **Kehrterminbekanntgabe**

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, die Kehrtermine spätestens zwei Wochen vorher dem Eigentümer der Baulichkeit, und über Verlangen auch dem Mieter oder Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß bekanntzugeben. Wenn der Kehrtermin ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde und gleichzeitig der Kehrperiodenverordnung entspricht, muss dem Rauchfangkehrer am angesagten Kehrtermin der ungehinderte Zugang zu den Kehrstellen ermöglicht werden. Sollten Sie den ordnungsgemäß bekannt gegebenen Kehrtermin nicht einhalten oder die Kehrung nicht vornehmen lassen, entspricht dieses Verhalten einer „Kehrverweigerung“. In diesem Fall müssen Sie mit entsprechenden Mehrkosten rechnen! Im Anschluss daran ist unverzüglich gemeinsam mit dem Rauchfangkehrer eine Nachholkehrung oder Überprüfung (Ersatztermin) zu vereinbaren!

## **Kehrbuch/Hausliste**

In diesem Zusammenhang steht auch die gesetzliche Verpflichtung, dass der Rauchfangkehrer ein Kehrbuch oder eine Hausliste führen muss, worin die erfolgten Arbeiten von den Konsumenten bestätigt werden müssen. Die Anzahl der Unterschriften bzw. der tatsächlich geleisteten Arbeiten bestimmt die Höhe der zu zahlenden Kehrgebühr maßgeblich. Ferner sollten Sie sich den Tag, an dem die Überprüfung und/oder Reinigung erfolgte genau notieren. Der Rauchfangkehrer hat im wesentlichen die Aufgabe zu erfüllen, Brand- oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Gefahren schon vorzeitig abzuwenden. Daher ist eindeutig bestimmt, dass Fänge ihrer Verwendung nach regelmäßigen Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen sind.

## **Kehrgebührenberechnungsblatt**

Bei Änderungen an kehrpflichtigen Gegenständen ist ein neues Kehrgebührenberechnungsblatt sowie ein Kehrstellenneuaufnahmeblatt vom Rauchfangkehrer zu erstellen. Überdies ist bei Rechnungslegung durch den Rauchfangkehrer die einmalige Erstellung eines Kehrgebührenberechnungsblattes pro Jahr in der Jahresgrundgebühr abgegolten. Jede zusätzliche detaillierte Rechnungslegung würde zusätzliche Kosten von Euro 2,11 exkl. MwSt. verursachen

## **Verjährung der Gebühren**

Die Verjährungszeit für Kehrgebührenforderungen beträgt gemäß § 1486 ABGB drei Jahre.

### **Weitere Auskunft**

Bei Unklarheiten in Bezug auf Rauchfangkehrerangelegenheiten ist Ihnen die Konsumentenberatung der **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich** selbstverständlich gerne behilflich (Tel.: 05 7171 DW 1301 od. 1318).

Weitere Auskünfte erteilt auch die **Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer**, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 851 19121, [www.rauchfangkehrer.org](http://www.rauchfangkehrer.org)

### Unser Rat

Suchen Sie sich die für Ihre(n) Brennstoff(e) und Feuerstätte(n) maßgebende Überprüfungsintervall(e) (siehe Kapitel Kehrperioden für Fänge) heraus und lassen Sie den Rauchfangkehrer die gesetzlich bestimmten Arbeiten auch verrichten. Nicht zuletzt deshalb, da die Kehrgebühren unter der Voraussetzung erstellt wurden, dass alle zwingend vorgeschriebenen Arbeiten auch tatsächlich durchgeführt werden. Unterschriften, die ohne entsprechender Arbeitsleistung gegeben werden, stellen somit ein „finanzielles Geschenk“ an den Rauchfangkehrer dar.

### Bestätigung der tatsächlich erbrachten Leistung

Wenn in Ihrem Haus mehrere Fänge vorhanden sind, sollten Sie zusätzlich zur Unterschrift gleichzeitig festhalten, welche Fänge tatsächlich gekehrt und/oder überprüft wurden (z.B.: Vorhanden sind ein Abgasfang einer Gaszentralheizung und ein Rauchfang für einen Kachelofen. Überprüft und/oder gereinigt wurde nur der Abgasfang - daher sollte ins Kkehrbuch eingeschrieben werden: Ein Abgasfang gekehrt bzw. überprüft, Unterschrift).

Sollte der Rauchfangkehrbetrieb trotz Verlangen seiner Verpflichtung zur detaillierten Rechnungslegung nicht nachkommen, so schreiben Sie auf den zugesandten Erlagschein vor der Einzahlung: „Vorbehaltlich der detaillierten Rechnung, a conto!“

# Wechsel des Rauchfangkehrers

Interessante  
Informationen  
finden Sie auch auf  
[www.rauchfangkehrer.org](http://www.rauchfangkehrer.org)

Auf Grund der Bestimmung des § 124 der Gewerbeordnung\* ist es möglich, ohne Angabe von Gründen den Rauchfangkehrerbetrieb - beschränkt innerhalb des Kehrgebietes (größtenteils übereinstimmend mit Verwaltungsbezirk) - zu wechseln. Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. Februar 2001 und bedeutet, dass seit diesem Zeitpunkt eine freie Auswahl eines Rauchfangkehrerbetriebes je Kehrgebiet gegeben ist.

Die Namen und Adressen der für Ihren Kehrbezirk zuständigen Rauchfangkehrerbetriebe erfahren Sie über Anfrage bei den Gemeinden, der NÖ Arbeiterkammer bzw. können diese auf der Homepage der NÖ Rauchfangkehrer unter <http://www.rauchfangkehrer.org> nachgelesen werden.

Wird ein Rauchfangkehrerwechsel gewünscht, so muss gleichzeitig ein schriftlicher Auftrag an den neu zu beauftragenden Rauchfangkehrermeister, sowie eine schriftliche Kündigung an den bisher zuständigen Rauchfangkehrermeister erfolgen. Der bisher zuständige Rauchfangkehrermeister hat unverzüglich einen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes (ggf. Mängelmeldungen, letztes Feuerbeschauprotokoll, Befunde, usw.) an den zukünftig beauftragten Rauchfangkehrermeister, an die Gemeinde und an den Eigentümer des Kehrobjektes zu übermitteln.

Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf jedoch **nicht** während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) und **nicht** später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden.

Auf Grund eines Durchführungserlasses vom Amt der NÖ Landesregierung dürfen für diese Leistungen (Ausfertigung des Zustandsberichtes) keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt werden!

Grundsätzlich besteht ein sogenannter „Kontrahierungszwang“ für den Rauchfangkehrer, d.h. er darf Sie in keinem Fall abweisen und muss unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Höchstarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich die verpflichtend vorgeschriebenen Überprüfungs- bzw. Reinigungsleistungen erbringen!

## Wichtig

Der Rauchfangkehrerwechsel ist erst dann gültig, wenn der neu beauftragte Rauchfangkehrer dem vorherigen Rauchfangkehrer die Übernahme bestätigt. Bitte versichern Sie sich, dass dies auch durchgeführt wird. Diese Maßnahme ist deshalb notwendig, da des öfteren der Rauchfangkehrer gekündigt wurde und von den Konsumenten keine Beauftragung an einen neuen Rauchfangkehrer erteilt wurde.

Der zukünftig beauftragte Rauchfangkehrer darf für einen allfällig weiteren Anfahrtsweg keine zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen. Zusätzliche Weggebühren und dergleichen dürfen nicht verrechnet werden!

Kostenvorschläge sind grundsätzlich nicht kostenfrei!  
Laut KSSchG § 5 Abs. 1 ist für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinne des § 1170 a ABGB durch den Unternehmer ein Entgelt durch den Verbraucher nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist (Endverbrauchergeschäft).

So könnte ein Musterbrief betreffend des Wechsels des Rauchfangkehrers aussehen:

Herr  
Max Eigentümer  
Straße  
PLZ / Ort

## Einschreiben

Herrn Horst Subermann  
Rauchfangkehrermeister  
Straße  
PLZ / Ort

Ort, Datum

## Wechsel des Rauchfangkehrers

Werter Herr Rauchfangkehrermeister,

als Eigentümer des Kehrobjektes Strasse/Hausnummer, Plz., Ort, teile ich Ihnen mit, dass ich gemäß § 124 GewO \*per (Datum) einen Rauchfangkehrerwechsel vornehme.

Herr Rauchfangkehrermeister Name, Strasse/Hausnummer, Plz., Ort, wird ab (Datum) die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten erbringen.

Ich ersuche um entsprechende Kenntnisnahme und unverzügliche Übermittlung der vorgeschriebenen Berichte an Herrn Rauchfangkehrermeister Name, Strasse/Hausnummer, Plz., Ort, an die zuständige Gemeinde und an mich.

Mit freundlichen Grüßen  
(Max Eigentümer)

Beilage: Auftrag an neuen Rauchfangkehrermeister  
Durchschlag ergeht an die Gemeinde Name/Adresse

\* Fassung vom 1.8.2002

**KEHRSTELLENAUFNAHMEBLATT**

Kehrstellen- Neuaufnahme  Änderung

Datum: \_\_\_\_\_

Ortsklasse: A:  B:  C:

Name 1  
Name 2  
Straße, Ort  
Tel., Fax  
E-Mail  
Homepage



Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ E-mail: \_\_\_\_\_

Fänge				Art der angeschlossenen Feuerstätte *	Baujahr Feuerstätte	Brennstoff-Art *	Leistung/KW	Zuschlag *	Durchlaufende Geschöße							Zeitraum der Benützung			
Nr.	eng	weit	Verbindungsstück						Keller	Erdgeschöß	1. Stock	2. Stock	3 4 5			Mansarde	Dachboden	Flachdach / oder pro 3ml	Ganzjährig
				6	7														

Alle anderen Fänge sind derzeit unbenützt. Vor Wiederbenützung eines Fanges ist dies dem Rauchfangkehrermeister schriftlich bekanntzugeben. Die Benützung von nicht angemeldeten Fängen ist verboten und strafbar.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Hauseigentümers oder Bevollmächtigten

\* siehe Rückseite © Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer

Sonstiges:

- Zuschlag:**  
Als Kriterien dieser Art sind anzusehen:
1. wenn der Fang aus bautechnischen Gründen von unten aus gekehrt werden muss;
  2. wenn die Kehrung aus bautechnischen Gründen ohne gesicherten Aufgang von außerhalb der Dachhaut aus erfolgen muss;
  3. wenn die Kehrung auf ausdrückliches Verlangen des Nutzungsberechtigten von unten aus oder ohne gesicherten Aufgang von außerhalb der Dachhaut aus erfolgen muss;
  4. wenn die Kehrung und Überprüfung auf Spitzböden, engen Dachböden sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden muss. Bei Spitzböden und engen Dachböden nur in jenen Fällen, in denen die Höhe vom Dachbodenfußboden bis zur Dachhaut im Bereich der Kehrmöglichkeit des Fanges weniger als 1,3 m beträgt;
  5. wenn die Kehrung der Fänge in Wohnungen durchgeführt werden muss;
  6. wenn die zu reinigenden Fänge abnormen Querschnitt (Seitenverhältnis größer als 1 : 1 1/2) besitzen;
  7. wenn die Reinigung von Fängen mit wechselndem Querschnitt (Querschnittflächendifferenz mehr als 50 Prozent, z.B. Glockenrauchfang, Gewölbe etc.) erforderlich ist;
  8. wenn die Leiter geholt, aufgestellt und rückgestellt werden muss, um die Reinigungsarbeiten durchführen zu können (wenn der Kehrtag bekannt war);
- Kurzbezeichnungen:**
- |                               |                                |
|-------------------------------|--------------------------------|
| <b>ER</b> Einzelraumheizung   | <b>PL</b> Pellets              |
| <b>MR</b> Mehrraumfeuerstätte | <b>SH</b> Stückholz            |
| <b>ZH</b> Zentralheizung      | <b>HS</b> Hackschnitzel        |
| <b>ZS</b> Zusatzfeuerstätte   | <b>KK</b> Kohle, Koks          |
| <b>LA</b> Luft-Abgas System   | <b>OH</b> Heizöl extraleicht   |
| <b>UF</b> Überdruckfang       | <b>HL</b> Heizöl leicht        |
| <b>LÜ</b> Lüftung             | <b>EG</b> Erdgas               |
| <b>SL</b> Sammel Lüftung      | <b>FL</b> Flüssiggas           |
| <b>PT</b> Poterie             | <b>BG</b> Biogas (Mischmethan) |
| <b>RR</b> Rauchrohr           | <b>EK</b> Energiekorn          |
| <b>AL</b> Abgasleitung        | <b>SO</b> Sonstige             |
| <b>RK</b> Rauchkanal          |                                |
- GW** Gewerbliche Nutzung  
**LA** Landwirtschaftliche Nutzung  
**PR** Private Nutzung

# Kehrstellenneuaufnahmeblatt

## KEHRGEBÜHRENBERECHNUNGSBLATT

laut Kehrstellen- Neuaufnahme  Änderung

Datum: \_\_\_\_\_

Ortsklasse: A:  B:  C:

Name 1  
Name 2  
Straße, Ort  
Tel., Fax  
E-Mail  
Homepage



Name: _____				Tel.: _____									
Straße: _____			PLZ/Ort: _____		E-mail: _____								
Nr.	Fänge		Verbindungsstück	Art der angeschlossenen Feuerstätte *	x	+	x	=	+	+	+	=	Summe gesamt
	eng	weit			Arbeitsgebühr	Anzahl Geschosse	Zuschlag	Anzahl Kehrungen	Summe Arbeitsgebühr	Grundgebühr	Zuschlag <input type="checkbox"/> 50% <input type="checkbox"/> 100%	Sonstiges	
<b>Zwischensumme</b>													
<b>MWSt. 20%</b>													
<b>Gesamtsumme Kehrgebühr</b>													
Firmenmäßige Zeichnung / Rauchfangekehrermeister _____													

\* siehe Rückseite © Landesinnung der NÖ Rauchfangekehrer

**Sonstiges:**

**Zuschlag:**  
Als Kriterien dieser Art sind anzusehen:

1. wenn der Fang aus bautechnischen Gründen von unten aus gekehrt werden muss;
2. wenn die Kehrung aus bautechnischen Gründen ohne gesicherten Aufgang von außerhalb der Dachhaut aus erfolgen muss;
3. wenn die Kehrung auf ausdrückliches Verlangen des Nutzungsberechtigten von unten aus oder ohne gesicherten Aufgang von außerhalb der Dachhaut aus erfolgen muss;
4. wenn die Kehrung und Überprüfung auf Spitzböden, engen Dachböden sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden muss. Bei Spitzböden und engen Dachböden nur in jenen Fällen, in denen die Höhe vom Dachbodenfußboden bis zur Dachhaut im Bereich der Kehrmöglichkeit des Fanges weniger als 1,3 m beträgt;
5. wenn die Kehrung der Fänge in Wohnungen durchgeführt werden muss;
6. wenn die zu reinigenden Fänge abnormen Querschnitt (Seitenverhältnis größer als 1 : 1 1/2) besitzen;
7. wenn die Reinigung von Fängen mit wechselndem Querschnitt (Querschnittflächendifferenz mehr als 50 Prozent, z.B. Glockenrauchfang, Gewölbe etc.) erforderlich ist;
8. wenn die Leiter geholt, aufgestellt und rückgestellt werden muss, um die Reinigungsarbeiten durchführen zu können (wenn der Kehrtag bekannt war);

**Kurzbezeichnungen:**

<b>ER</b> Einzelraumheizung	<b>PL</b> Pellets
<b>MR</b> Mehrraumfeuerstätte	<b>SH</b> Stückholz
<b>ZH</b> Zentralheizung	<b>HS</b> Hackschneitzel
<b>ZS</b> Zusatzfeuerstätte	<b>KK</b> Kohle, Koks
<b>LA</b> Luft-Abgas System	<b>OH</b> Heizöl extraleicht
<b>ÖF</b> Überdruckfang	<b>HL</b> Heizöl leicht
<b>LÜ</b> Lüftung	<b>EG</b> Erdgas
<b>SL</b> Sammellüftung	<b>FL</b> Flüssiggas
<b>PT</b> Poterie	<b>BG</b> Biogas (Mischmethan)
<b>RR</b> Rauchrohr	<b>EK</b> Energiekorn
<b>AL</b> Abgasleitung	<b>SO</b> Sonstige
<b>RK</b> Rauchkanal	

**GW** Gewerbliche Nutzung  
**LA** Landwirtschaftliche Nutzung  
**PR** Private Nutzung



# Informationen über die periodische Überprüfung von Feuerstätten

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 sowie der NÖ Bautechnikverordnung

## Begriffe

### Feuerstätten

Einrichtungen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe verbrannt werden können, wobei Verbrennungsgase in solcher Menge entstehen, dass sie abgeleitet werden müssen.

### Nennwärmeleistung

Auch Nennheizleistung. Die höchste je Zeiteinheit an den Wärmeträger nutzbar abgegebene Wärmemenge. Sie wird vom Hersteller auf dem Geräteschild in kW (Kilowatt) angegeben, bezogen auf den jeweiligen Brennstoff.

## Überprüfung von Feuerstätten gemäß § 34 NÖ Bauordnung

- Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen mit mehr als **11 kW** und sonstige Feuerstätten ab **20 kW** Nennwärmeleistung sind periodisch
  - > auf ihre einwandfreie Funktion und
  - > auf die von ihnen ausgehenden Emissionen überprüfen zu lassen.
- Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen von mehr als **11 kW bis 50 kW** müssen **1 x in 2 Jahren** überprüft werden.
- Sonstige Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung ab **20 kW bis 50 kW** müssen ebenfalls **1 x in 2 Jahren** überprüft werden.
- Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von **mehr als 50 kW** sind **jährlich** zu überprüfen. Die erste Überprüfung der Feuerstätte ist im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen.

## Wer darf überprüfen?

### Als befugte Fachleute gelten:

- Staatlich autorisierte Anstalten oder in einem EU oder EWR-Mitgliedstaat akkreditierte Stelle einschlägiger Fachgebiete,
- Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,
- Amtssachverständige einschlägiger Fachrichtungen.
- Unabhängig von oben genannten Fachleuten können Gewerbetreibende durch die Landesregierung zu Prüfern von Feuerstätten für feste Brennstoffe bis 300 kW und für Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von nicht mehr als 2 MW bestellt werden.

### Es können dies somit sein:

- Rauchfangkehrer
- Installateure
- Heizkesselerzeuger (Servicedienste)
- Brennererzeuger (Servicedienste)

Welcher Gewerbetreibende im Detail ein „befugter Prüfer“ ist und eine Zulassung (Registernummer) besitzt, können Sie beim Amt der NÖ Landesregierung erfahren.

## Überprüfungsbefund

Über jede Überprüfung ist ein Befund zu erstellen. Dieser Befund ist für die Einsichtnahme durch die von der Baubehörde beauftragten Organe aufzubewahren oder auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

## Was kostet diese Überprüfung?

Die Gebühr für die Überprüfung unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber und

# Feuerbeschau

Die zuständigen RauchfangkehrermeisterInnen sind auf Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes § 19 und § 20 ab 1. Jänner 2011 verpflichtet die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen (alle 10 Jahre) durchzuführen. Zuständig ist jener Meister, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 NÖ FG (Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß § 4 Z. 3 der NÖ Bauordnung 1996 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können.

## Für die Durchführung der Feuerpolizeilichen Beschau gem. § 20 Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400, beträgt die Vergütung

**a) für Ein- oder Zweifamilienhäuser** (§ 1 Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7) und für Kleinwohnhäuser (§ 1 Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7), inkl. amtliches KM-Geld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung und sonstigen mit der Durchführung verbundenen Kosten und Aufwendungen

**€ 39,61**

sowie für jedes Nebengebäude (§ 4 Z. 7 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200), ausgenommen Kleingaragen, und jede Nachbeschau zusätzlich

**€ 22,91**

**b) für Gebäude die dem Wohnzweck dienen** (§ 4 Z. 3 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200), und nicht unter lit. a und lit. c. fallen, inkl. amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung und sonstigen mit der Durchführung verbundenen Kosten und Aufwendungen

**€ 39,61**

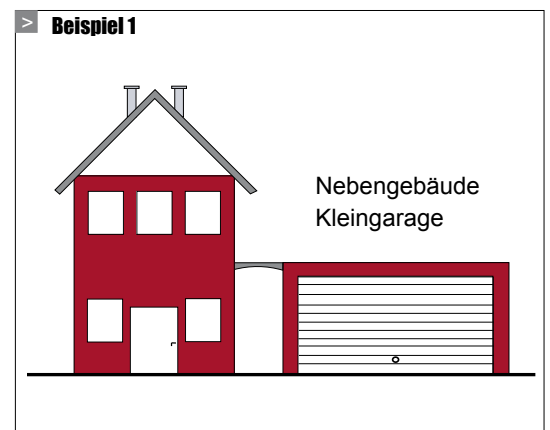
sowie für jede Wohneinheit, jedes Nebengebäude (§ 4 Z. 7 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 2200) und jede Nachbeschau zusätzlich

**€ 22,91**

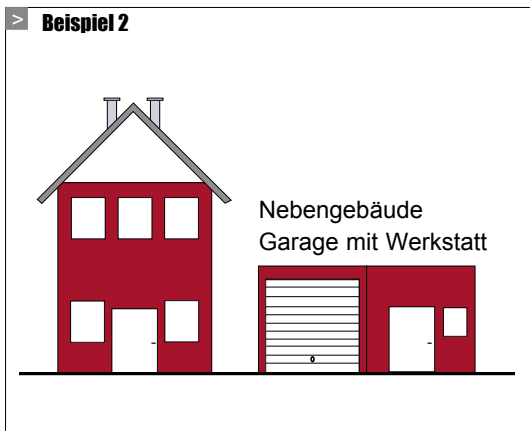
## Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1.1.2012

**Angaben:** Einfamilienhaus mit Nebengebäude als Kleingarage

	Euro
Feuerbeschau Einfamilienwohnhaus	39,61
Feuerbeschau Nebengebäude (Kleingarage)	0,00
Summe	39,61
zuzüglich 20 % MWSt	7,92
<b>Gebühr Feuerbeschau</b>	<b>47,53</b>



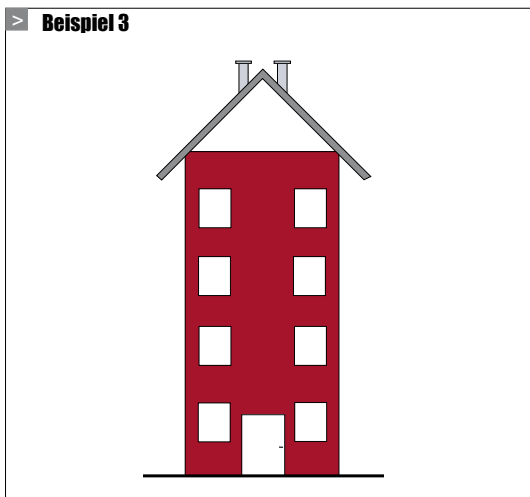
# Feuerbeschau



## Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1.1.2012

**Angaben:** Zweifamilienhaus mit Nebengebäude als Garage mit Werkstatt

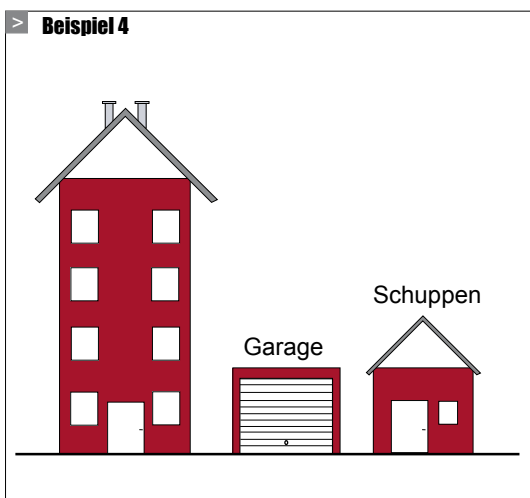
	Euro
Feuerbeschau Zweifamilienhaus	39,61
Feuerbeschau Nebengebäude (Garage mit Werkstatt)	22,91
Summe	62,52
zuzüglich 20 % MWSt	12,50
<b>Gebühr Feuerbeschau</b>	<b>75,02</b>



## Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1.1.2012

**Angaben:** Wohnhaus mit 8 Wohnungen und Nachbeschau bei zwei Wohnungen

	Euro
Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	39,61
Feuerbeschau Wohnungen 8 x 22,91	183,28
Nachbeschau zwei Wohnungen 2 x 22,91	45,82
Summe	268,71
zuzüglich 20 % MWSt	53,74
<b>Gebühr Feuerbeschau</b>	<b>322,45</b>



## Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1.1.2012

**Angaben:** Wohnhaus mit 14 Wohnungen und 2 Nebengebäuden als Garage und Schuppen für Abstellräume

	Euro
Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	39,61
Feuerbeschau Wohnungen 14 x 22,91	320,74
Feuerbeschau Nebengebäude Garage	22,91
Feuerbeschau Nebengebäude Schuppen	22,91
Summe	406,17
zuzüglich 20 % MWSt	81,23
<b>Gebühr Feuerbeschau</b>	<b>487,40</b>

# Die Gliederung der Landesinnung der Rauchfangkehrer für NÖ

Tel. 02742 / 851 19121

e-mail [rauchfangkehrer@wknoe.at](mailto:rauchfangkehrer@wknoe.at) Internet [www.rauchfangkehrer.org](http://www.rauchfangkehrer.org)

## **Innungsgeschäftsführer**

Mag. Hannes Atzinger

**02742 / 851 19121**

## **Sekretariat**

Regina Frithum

**02742 / 851 19121**

## **Landesinnungsmeister**

Peter Engelbrechtsmüller

**02742 / 851 19121**

**e-mail: [innungsmeister@rauchfangkehrer.org](mailto:innungsmeister@rauchfangkehrer.org)**

## **Lehrlingswart, Aus- und Weiterbildung**

Stefan Bichler

Landesinnungsmeister Stv.

**02231 / 63714**

**e-mail: [rfk.bichler@gmx.at](mailto:rfk.bichler@gmx.at)**

## **Landesinnungstechniker**

Horst-Peter Pölzgutter

Landesinnungsmeister Stv.

**02622 / 257373**

**e-mail: [poelzgutter@aon.at](mailto:poelzgutter@aon.at)**

## **Ombudsmann**

Ernst Pachmann

Ombudsmann für RFK-Angelegenheiten

(jeden 1. Mittwoch im Monat von 09.00-12.00 Uhr  
ausgenommen Juli und August)

**0676 / 845895640**

**e-mail: [ombudsmann@rauchfangkehrer.org](mailto:ombudsmann@rauchfangkehrer.org)**

# Die Gliederung der Konsumentenberatung der NÖ Arbeiterkammer

**Servicehotline**

05 7171 + DW

Tel. 05 7171-1616 Fax 01 58883-1324

e-mail [konsumentenberatung@aknoe.at](mailto:konsumentenberatung@aknoe.at)

Internet <http://noe.arbeiterkammer.at>

Auftragnehmer.

## **Leitung der Konsumentenberatung**

Herwig Rezek

DW 1328

Mag. Thomas Gschaar

DW 1326

Martina Horvath

DW 1321

Martina Bruckner

DW 1329

## **AK-Verbraucher- und Informationsservice**

### **„Pro Konsument“**

Mag. (FH) Manfred Neubauer (Leitung)

DW 1335

Bettina Hochschorner

DW 1320

Renate Schiller

DW 1314

Christa Hörmann

DW 1315

Hannelore Voit

DW 1317

Mag. Sandra Schwarz-Nowak

DW 5536

Mag. Martina Pachali

DW 1331

## **Referat Finanz- Dienstleistungen**

Ernst Hafrank (Leitung)

DW 1310

Dipl.Päd. Günther Glogowatz

DW 1312

Mag. Alexander Wurditsch

DW 1302

Mag. Thomas Grünberger

DW 5535

Mag. Josef Hauer

DW 1332

Mag. Martin Pohnitzer

DW 1309

Marian Seica

DW 1313

## **Referat Technik**

Ing. Helmut Schafrath (Leitung)

DW 1301

Ing. Werner Krisch

DW 1318

Mag. Martina Eckenhofer

DW 1325

Martin Hofecker

DW 1311

Michael Dunkl, MLS

DW 1303

Johann Mezgolits

DW 1304

Ing. Horst Krumholz

DW 1305

Ing. Friedrich König

DW 1319

# Bezirksstellen AK NÖ und WK NÖ

## Bezirksstellen Arbeiterkammer NÖ

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel.: 05 7171 5150  
2500 Baden, Elisabethstraße 38, Tel.: 05 7171 5250  
2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7 a, Tel.: 05 7171 5350  
3953 Gmünd, Weitraer Straße 19, Tel.: 05 7171 5450  
2410 Hainburg, Oppitzgasse 1, Tel.: 05 7171 5650  
2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30, Tel.: 05 7171 5750  
3580 Horn, Spitalgasse 25, Tel.: 05 7171 5850  
2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1, Tel.: 05 7171 5950  
3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel.: 05 7171 6050  
3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3, Tel.: 05 7171 6150  
3390 Melk, Hummelstraße 1, Tel.: 05 7171 6250  
2130 Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2, Tel.: 05 7171 6350  
2340 Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6, Tel.: 05 7171 6450  
2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1, Tel.: 05 7171 6750  
3100 St.Pölten, Gewerkschaftsplatz 2, Tel.: 05 7171 7150  
3270 Scheibbs, Bürgerhofstraße 5, Tel.: 05 7171 6850  
2320 Schwechat, Sendnergasse 7, Tel.: 05 7171 6950  
3430 Tulln, Rudolf-Buchinger-Str. 27-29, Tel.: 05 7171 7250  
3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5, Tel.: 05 7171 7350  
2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b, Tel.: 05 7171 7450  
3910 Zwettl, Gerungser Straße 31, Tel.: 05 7171 7550  
Servicestelle Shopping City Süd, 2334 Vösendorf, Tel.: 05 7171 7050  
Servicebüro Flughafen-Wien, Abflugebene, Arcade-Shopping,  
Objekt 105/Bauwerk 126, 1300 Wien, Tel: 01/7007-35923

## Bezirksstellen Wirtschaftskammer NÖ

3300 Amstetten, Beethovenstraße 2, Tel.: 07472 62727  
2500 Baden, Bahngasse 8, Tel.:02252 48312  
2460 Bruck an der Leitha, Wiener Gasse 3, Tel.:02162 62141  
2230 Gänserndorf, Eichamtstraße 15, Tel.: 02282 2368  
3950 Gmünd, Weitraer Straße 42, Tel.: 02852 52279  
2020 Hollabrunn, Amtsgasse 9, Tel.: 02952 2366  
3580 Horn, Kirchenplatz 1, Tel.: 02982 2277  
3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 5, Tel.: 02243 32768  
3500 Krems, Gewerbehausgasse 6, Tel.: 02732 83201  
3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 13, Tel.:02762 52319  
3390 Melk, Abt Karlstraße 19-21, Tel.: 02752 52364  
2130 Mistelbach, Pater-Helde-Straße 19, Tel.: 02572 2744  
2340 Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, Tel.: 02236 22196  
2620 Neunkirchen, Triester Straße 63, Tel.: 02635 65163  
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11, Tel.: 02231 63314  
3270 Scheibbs, Rathausplatz 8, Tel.: 07482 42368  
2320 Schwechat, Schmidgasse 6, Tel.: 01 707 64 33  
3100 St. Pölten, Mariazellerstraße 97, Tel.: 02742 310320  
2000 Stockerau, Neubau 1-3, 02266 62220  
3430 Tulln, Hauptplatz 15, Tel.: 02272 62340  
3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 22, Tel.: 02842 52150  
2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 15, Tel.: 02622 22108  
3910 Zwettl, Gartenstraße 32, Tel.: 02822 54141

# **Notiz**



**Servicehotline:**

**05 7171**

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. 8 bis 16, Fr. 8 bis 12 Uhr

**Zentrale**

**1060 Wien**, Windmühlgasse 28, **DW 1110**

Internet: <http://noe.arbeiterkammer.at>

E-Mail: [mailbox@aknoe.at](mailto:mailbox@aknoe.at)



**Servicehotline:**

**02742 851**

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. 8 bis 16, Fr. 8 bis 12 Uhr

**Zentrale**

**3100 St. Pölten**, Landsbergerstraße 1

Internet: [www.rauchfanger.org](http://www.rauchfanger.org)

E-Mail: [rauchfanger@wknoe.at](mailto:rauchfanger@wknoe.at)